

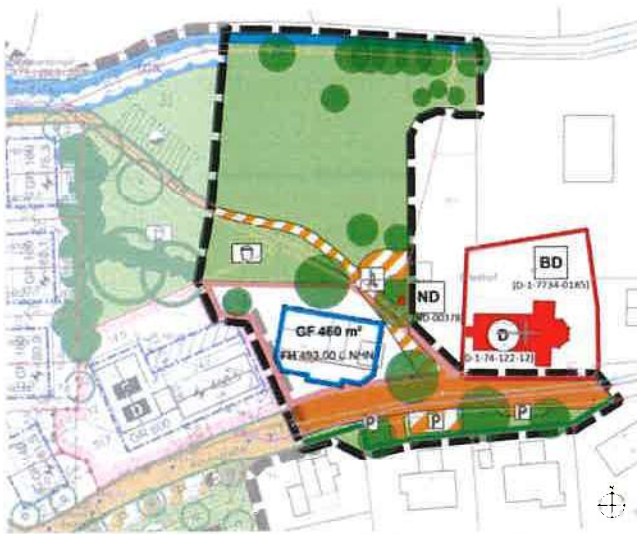
Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



Bekanntmachung für den Bebauungsplan „Prittlbach – St Kastulus Kinderhaus“, Gemarkung Prittlbach

Der Bauausschuss der Gemeinde Hebertshausen hat in seiner Sitzung vom 28.05.2024 die vom Weber Architekten Architekturschmiede 2.0 aufgestellten Entwürfe des Bebauungsplans „Prittlbach – St Kastulus Kinderhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt und den Abwägungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Regelverfahren durchgeführt.



Ausschnitt Planzeichnung Bebauungsplan

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) an dieser Bauleitplanung findet in der Zeit vom **17.07.2024 bis 31.08.2024** statt.

Die Planunterlagen für den Bebauungsplan „Prittlbach- St Kastulus Kinderhaus“ sind auf der Homepage der Gemeinde Hebertshausen unter www.hebertshausen.de unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einzusehen und liegen auch während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus zur Ansicht aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Boden	Veränderung gegenüber dem Istzustand
Wasser	Grundwasser Wassersensibler Bereich
Klima und Luft	groß- und kleinklimatische Funktionen
Arten und Lebensräume	Eingriffe in Natur und Landschaft
Orts- und Landschaftsbild	Schutzwürdigkeit und Auswirkungen auf das Ortsbild
Mensch	Immissionsschutz (Lärm, Luftreinhaltung) Erholungseignung des Gebiets
Kultur und Sachgüter	Baudenkmal Bodendenkmal Naturdenkmal

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt-verwaltung@hebertshausen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Verfahren abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Etwaige Anregungen und Bedenken können während der Auslegung bis 31.08.2024 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

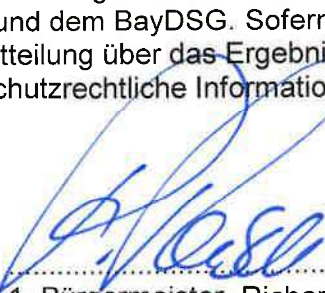
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/26_01_datenschutz-informationspflichten.pdf

Datenschutz:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hebertshausen, 16.07.2024


1. Bürgermeister, Richard Reischl

An die Amtstafeln

angeheftet am:	17.07.2024
abgenommen am:	02.09.2024